

Dies trifft beispielsweise unter Umständen dann zu, wenn gegen einen im Operationsgebiet tätigen IM vom Untersuchungsorgan des MfS ein Ermittlungsverfahren wegen Zoll- und Devisenstraf-taten eingeleitet wird. Liegt der dringende Tatverdacht eines Landesverratsverbrechens vor, muß eine solche Maßnahme ohnehin ergriffen werden. Fakten, Daten und Details der inoffiziellen Arbeit des MfS unterliegen aber selbstverständlich in jedem Falle der Konspiration und Geheimhaltung.

Es ist also bei der Überleitung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens in ein Ermittlungsverfahren günstig, wenn das gefertigte Protokoll gleich so abgefaßt ist, daß sich der IM in der Erstvernehmung inhaltlich darauf beziehen kann. Es muß also den die Grundlage für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bildenden Tatbestand enthalten und es muß den Regeln der Konspiration und Geheimhaltung entsprechen.

Die vom IM in seinen Aussagen formulierten Details sind aber auf jeden Fall in allen Einzelheiten in Vernehmungsprotokollen zu dokumentieren.

Abschließend soll noch darauf verwiesen werden, daß in der Untersuchungspraxis bei zu erwartendem renetenten Verhalten des IM im Ergebnis des strafprozessualen Prüfungsverfahrens darauf verzichtet wird, die Durchführung der Erstvernehmung gleich anschließend an die Vernehmung im Objekt durchzuführen. In diesen Fällen wird schnellstmöglich der Transport in die Untersuchungshaftanstalt organisiert, um den IM schon unter Haftbedingungen zu vernehmen. Daß das Untersuchungsorgan zu dieser Maßnahme greift, wirkt auf die IM oft so, daß sie von einer ausreichenden Beweislage ausgehen.